

vergangenen Jahrhunderts und nach Ablehnung aller einseitigen spiritualisierenden Deutungen des Kirchenrechts betont S., daß vertragskirchenrechtliche Regelungen ohne Annahme einer gemeinsamen Ebene rechtlicher Kommunikation von Kirche und Staat nicht möglich seien (322). Auf die konkrete Frage eingehend, ob Konkordate und Kirchenverträge nur durch die Änderung der Staatsverfassung oder auch durch einfache spätere staatliche Gesetze aufgehoben werden können, erklärt er, daß einfache Gesetze zwar die *Gesetzesbindung*, nicht jedoch die *Vertragsbindung* beseitigen könnten (327). D. h., der Staat kann zwar faktisch durch einfache *lex posterior* Konkordate oder Kirchenverträge aufheben, er darf es aber nicht, wenn er sich nicht den Vorwurf der Vertragsbrüchigkeit zuziehen will. Auch für die Zukunft mißt S. bei elastischer Handhabung des vertragsrechtlichen Instrumentariums dem Vertragskirchenrecht in der Demokratie, die eine Gruppengesellschaft sei, große Bedeutung zu.

Den abschließenden Artikel des Bandes schrieb *Werner Weber* über „Die Reichweite der Bekenntnisschulgarantie in Artikel 23 des Reichskonkordats“ (354–374). Dem Verf. ist beizupflichten, wenn er betont, daß der Staat aufgrund des Art. 23 RK auch weiterhin verpflichtet sei, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf Antrag Bekenntnisschulen einzurichten, daß aber die Anforderungen, die heute in diesem Zusammenhang an einen geordneten Schulbetrieb gestellt werden müßten, ungleich höher seien als zum Zeitpunkt des Abschlusses des Reichskonkordates.

Die Festschrift ist eine würdige Ehrengabe für einen verdienten und hochgeachteten Kirchenjuristen. Durch ihre vorzüglichen und großenteils aktuellen Abhandlungen erweist sie sich geradezu als Kompendium der gegenwärtigen Problemstellung und Tendenzen und zugleich als Ausdruck eines erfreulichen Ausbaus des evangelischen Kirchenrechts. Darüber hinaus bringt sie aber auch einige bedeutsame klärende Beiträge zu umstrittenen Fragen aus dem Gebiet der Beziehungen von Kirche und Staat.

J. Listl, S. J.

Staat und Gesellschaft, *Festgabe für Günther Küchenhoff zum 60. Geburtstag am 21. August 1967*. Hrsg. von *Franz Mayer*. 8^o (375 S.) Göttingen 1967, Schwartz. Ln. 62.– DM.

Abwechslungsreich und vielseitig wie das Leben des zuerst als Richter am Breslauer Amts-, Land- und Oberlandesgericht, später als Rechtsanwalt und Syndikus bedeutender ärztlicher Vereinigungen und schließlich seit 1956 als Lehrer der Rechtsphilosophie, des Staats- und Verwaltungsrechts sowie des Arbeitsrechts tätigen Würzburger Ordinarius sind auch die in dieser Festschrift vereinigten insgesamt 26 Beiträge, von denen in dieser Besprechung nur eine repräsentative Auswahl erwähnt werden kann.

Einige Kernfragen aus dem Bereich des modernen Staatskirchenrechts behandelt der Herausgeber dieser Festschrift, *Franz Mayer* (Regensburg), in seiner Darstellung „Staat und Kirche“ (59–78). Er geht aus von dem gewandelten Selbstverständnis der nachkonziliaren katholischen Kirche hinsichtlich ihres Auftrags in der Welt und von den Wandlungen, die auch in der Staatsauffassung unserer Zeit beobachtet werden können. Das heutige Staatskirchenrecht sei gekennzeichnet von einem neuen Verständnis der in das Bonner Grundgesetz inkorporierten Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung, einer erheblichen Ausweitung des Vertragskirchenrechts, der Anerkennung der Lehre von der Koordination von Staat und Kirche und schließlich durch ein partnerschaftliches Verhältnis von Kirche und Staat. Bei der Erörterung des Begriffs der Koordination wäre freilich eine intensivere Auseinandersetzung mit der einschlägigen Literatur und besonders mit den gegensätzlichen Thesen von H. Quaritsch wünschenswert gewesen. Vor allem hätte der Leser eine genauere Bestimmung dessen erwartet, was der Verf. unter „Koordination von Staat und Kirche“ versteht und was dieser Begriff über die in Art. 137 Abs. 3 WeimRV i. V. m. Art. 140 GG enthaltene Eigenständigkeit und Autonomie der Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften hinaus zusätzlich besagt.

Mit der Thematik „Kirchensteuer und Grundgesetz“ (155–171) befaßt sich der prägnante und instruktive Beitrag von *Heinz Paulik* (Würzburg). Der Verf. bietet

einleitend einen kurzen Abriss der verfassungsrechtlichen Grundlagen des deutschen Kirchensteuerrechts und entwickelt anschließend auf dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Grundsätze, die die Kirchen bei der Besteuerung glaubensverschiedener, konfessionsverschiedener und konfessionsgleicher Ehen zu berücksichtigen haben.

In den Bereich der kirchlichen Rechtsgeschichte gehören die Abhandlungen von *Friedrich Merzbacher* (Würzburg) über „Die Staatslehre des Dominikaners Girolamo Savonarola (87–101) und *Paul Mikat* (Bochum) über „Die Reform der Benediktinerabtei Corvey durch die Bursfelder Kongregation“ (103–119).

Den Schwerpunkt dieser Festschrift bildet jedoch eine Reihe bedeutender und interessanter Beiträge aus dem Gebiet des Arbeits-, Staats- und Verwaltungsrechts. Überzeugend und mit großem Nachdruck tritt Landesarbeitsgerichtspräsident i. R. *Herbert Monjau* (Düsseldorf) in seinem Artikel „Der Schutz der sog. negativen Koalitionsfreiheit“ (121–132) für das in Art. 9 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes geschützte „Fernbleiberecht“ der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von Koalitionen ein. Differenzierungsklauseln gegenüber Nichtmitgliedern betrachtet er als unwirksam, soweit sie einen wirtschaftlichen Druck auszuüben vermögen. Tarifausschlussklauseln jeder Art seien nichtig.

Hans Carl Nipperdey, der frühere Präsident des Bundesarbeitsgerichts, prüft in seiner Untersuchung „Zur Frage des Boykotts der „billigen Flaggen““ (133–154) die im Ergebnis verneinte Frage, ob die unter den „billigen Flaggen“ der Staaten Panama, Liberia, Honduras und Costa Rica fahrenden Handelsschiffe, die in den allermeisten Fällen US-Reedern gehören, denen es darum geht, durch die Anheuerung nicht-amerikanischer Matrosen den hohen, von den amerikanischen Gewerkschaften geforderten Personalkosten und Sozialbeiträgen auszuweichen, von deutschen Hafentarifarbeitern aus Sympathie zu den US-Gewerkschaften boykottiert werden dürfen. Rechtswidrig wäre nach N. auch ein Sympathiestreik deutscher Hafentarifarbeiter gegen ihre Hafentarifgeber, da dieser Streik ausschließlich der Durchsetzung des rechtswidrigen Boykotts dienen würde (154).

Einen gründlichen zusammenfassenden Bericht über die bisherige ausgedehnte und für das deutsche Wirtschaftsleben hochbedeutsame Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes bietet aus langjähriger intimer Kenntnis dieser Materie Bundesverfassungsrichter *Herbert Scholtissek* in seinem Beitrag „Die Berufsfreiheit und der Regelungsverbehalt des Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz“ (203–214).

Schwere Bedenken gegen die vor allem von gewerkschaftlicher Seite geforderte Ausdehnung der qualifizierten, d. h. der heutigen Montan-Mitbestimmung auf die Großbetriebe aller Wirtschaftszweige erhebt *Walter Weddigen* (München) in seiner Abhandlung „Produktivitätsgefahren einer Geltungsausdehnung der qualifizierten Mitbestimmung“ (327–341). Der Verf. äußert die Befürchtung, daß bei einer Verallgemeinerung der Montan-Mitbestimmung unserer Wirtschaft auch international manche Produktivitätsnachteile entstehen würden. Der Kapitalzufluß aus dem Ausland würde fühlbar stocken, und deutsche Kapitalien würden dann sehr bald ihren Weg in das Ausland suchen, um „den Gefahren eines Dreinredens von nicht sachverständiger und dabei auch nicht verantwortlicher Seite in die Wirtschaftsführung zu entgehen“. Schließlich würde den Gewerkschaften durch die Einführung der paritätischen Mitentscheidung in der Wirtschaftsführung eine noch weit größere monopolistische und politische Macht verschafft werden, als sie heute auch von den größten Konzernen erreicht werde, die immerhin unter dem Druck der freien Konkurrenz und des Verbraucherwillens ihrer Kundschaft stünden (340 f.).

Mit der Problematik „Sozialhilfeanspruch und Sozialstaatlichkeit“ (343–357) befaßt sich *Wilhelm Wertenbruch* (Bochum). Er vertritt die überzeugende These, daß es kein aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes unmittelbar zu folgerndes „unverletzliches und unveräußerliches Menschenrecht“ auf Sozialhilfe gebe, das ein bestimmtes „individuelles“ Existenzminimum garantiere. Vielmehr könne „der Staat schlechthin lediglich moralisch verpflichtet sein, universell einen Gemeinwohl-Zustand zu schaffen und zu erhalten, der es jedem Menschen gleichermaßen“ ermögliche, seine personalen Anlagen zur Persönlichkeit zu entfalten (356).

Besondere Erwähnung verdient schließlich noch die abgeklärte und zeitnahe Betrachtung des Göttinger Staatsrechtlers *Werner Weber* zum Thema „Der deutsche Bürger und sein Staat“ (313–325). Mit tiefem Ernst unterstreicht der Verf. die Notwendigkeit eines gesunden Staatsbewußtseins als Voraussetzung für den Bestand unserer freiheitlichen Demokratie. Es stellt keine Übertreibung dar, wenn W. die grundsätzliche Einstellung zahlreicher Bürger der Bundesrepublik zu ihrem Staat dahingehend diagnostiziert, daß die Individuen, so sehr sie auf der einen Seite unter vermeintlich rechtsstaatlichen Aspekten dem Staate feindlich und abwehrend begegnen, auf der anderen Seite sich ihm bereitwillig nähern, „indem sie von ihm sozialstaatliche Leistungen erheischen“ (321). Gerade verschiedene jüngste Ereignisse im Bereich der studentischen Jugend bestätigen die Richtigkeit der Auffassung W.s, daß wir in dem überall in der Welt vorgefundenen Tatbestand, für den das Wort Vaterlands- oder Staatsbewußtsein steht, den einfachen und allen begreifbaren Ausdruck eines elementaren menschlichen Instinkts der Selbstbehauptung in der politischen Gemeinschaft erkennen müssen. Deshalb warnt der Verf. zum Schluß mit Recht davor, „in Verlegenheit, Skepsis oder intellektuellem Besserwissen die Bereitschaft zum Staate zu verflüchtigen“ (325).

Die Festschrift für G. Küchenhoff, von deren Beiträgen neben mehreren rechts-historischen Abhandlungen noch die Untersuchungen von Bundesrichter *Bernhard Mattern*, Grundsätzliches zu Treu und Glauben im Steuerrecht (39–57), *Theodor Mayer-Maly* (Salzburg), Über die Entwicklung der akademischen Lehre des Arbeits- und Sozialrechts in Österreich (79–86), *Hans Sattis* (Würzburg), Psychiatrische Überlegungen zur forensischen Beurteilung neurotischer Störungen (185–197), *Georg Christoph von Unruh* (Leer), Administrative Vollzugsmaßnahmen im Rahmen polizeilicher Befugnisse (265–279) sowie die theologische Darstellung „Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe im Aufbau der Gemeinschaft nach dem Neuen Testament“ von *Paul Viktor Warnach* (Salzburg) eine eingehende Darstellung verdienen würden, erweist sich nicht nur als ehrendes Dokument für einen, wie die Tabula gratulatoria am Ende des Bandes (373–375) zeigt, hochgeschätzten Lehrer des Rechts. Wegen des Gewichts und der Aktualität ihrer vielen bedeutsamen Beiträge wird sie auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur eine angesehene Stellung einnehmen.

J. Listl, S. J.

Engelhardt, Hanns, *Die Kirchensteuer in der Bundesrepublik*. Gr. 8^o (232 S.) Bad Homburg v. d. H. – Berlin – Zürich 1968, Gehlen. 38.– DM.

Das deutsche Kirchensteuersystem, wie es sich im Laufe der letzten sieben Jahre entwickelt hat, zählt zu jenen Bereichen des deutschen Staatskirchenrechts, die erst in jüngster Zeit in der rechtswissenschaftlichen Diskussion und darüber hinaus besondere Beachtung und Publizität gefunden haben. Nicht zuletzt hat eine Serie von Urteilen, die das Bundesverfassungsgericht am 14. 12. 1965 zu umstrittenen Fragen des Kirchensteuerrechts verkündet hat, dazu den Anstoß gegeben, die staats- und verfassungsrechtlichen Grundlagen des geltenden deutschen Kirchensteuerrechts einer seit langem fälligen intensiven Erörterung und Überprüfung zu unterziehen.

In vorbildlicher Weise behandelt die vorliegende Darstellung sämtliche Rechtsfragen, die auf dem Gebiet des Kirchensteuerwesens in den letzten Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Auseinandersetzung und vor allem gerichtlicher Entscheidungen geworden sind. Wie der Verf. im Vorwort betont, stammt die erste und bisher einzige Gesamtdarstellung des deutschen Kirchensteuerrechts aus der Feder des später lange Zeit in Frankfurt am Main unterrichtenden Staatsrechtslehrers und Staatskirchenrechtlers *Friedrich Giese*. Seine umfangreiche Bonner Habilitationsschrift „Deutsches Kirchensteuerrecht“, die als Heft 69–71 in den von *Ulrich Stutz* herausgegebenen „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“ erschienen ist (Stuttgart 1910; Neudruck Amsterdam 1965), brachte in bewundernswürdiger Vollständigkeit das evangelische und katholische Kirchensteuerrecht sämtlicher deutschen Staaten. Diese bedeutende Leistung Gieses, die für das Verständnis der Grundlagen unseres geltenden Kirchensteuerrechts nach wie vor unentbehrlich ist, besitzt verständlicherweise heute in vieler Hinsicht nur noch rechtshistorischen Wert.